

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/15/15/Ne/BB	4268	23.03.2015
	Dr. Monja Nemeč		

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die GewO 1994 geändert wird (Seveso III - Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird; Entwurf einer Industrieunfallverordnung 2015; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die GewO 1994 geändert wird (Seveso III - Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird und den Entwurf einer Industrieunfallverordnung 2015 zur Begutachtung versandt. Nachstehend informieren wir über die Eckpunkte und Inhalte dieses Entwurfes.

**KURZBESCHREIBUNG**

Das vorliegende Gesetzesvorhaben dient

1. der **Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU** zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (in der Folge kurz: „**Seveso III - RL**“) für den Bereich des **gewerblichen Betriebsanlagenrechts und für den Bereich des Emissionsschutzrechts für Kesselanlagen**.

Die Seveso III RL muss im Wesentlichen bis 31. Mai 2015 umgesetzt sein und wird mit 1. Juni 2015 wirksam.

Art. 30 der Seveso III - RL (vorgezogene Umsetzungsfrist 14. Februar 2014) wurde bereits mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 125/2013 umgesetzt und ist mit 15. Februar 2014 in Kraft getreten.

Wesentliche Änderungen der Richtlinie waren Umstellung im Anhang 1 auf das CLP System. Von der Novelle sind daher vor allem die sogenannten „Seveso-Betriebe“, also jene Betriebe bei denen die in Anlage 5 GewO genannten Stoffe in den entsprechenden Mengen vorhanden sind, betroffen. Dabei handelt es sich nach Schätzungen österreichweit um 150-200 Betriebe.

Ein zusätzlicher Aufwand ergibt sich für die Betriebe aufgrund des notwendigen Vergleichs der chemikalienrechtlichen Einstufung der gefährlichen Stoffe. Dieser Vergleich ist jedoch unbedingt anzuraten, da aufgrund der Neueinstufung einige Betriebe nicht mehr unter das Seveso- Regime fallen könnten.

An den Vorarbeiten des Textentwurfes war auch die WKÖ, gemeinsam mit Industrieunfallrechtsexperten, der Vertreter des Wirtschaftsressorts, des Umweltressorts, der Bundesländer eingebunden; auch das Zentral-Arbeitsinspektorat war bei einigen Arbeitsgruppensitzungen vertreten. Im Rahmen dieser Besprechungen konnten viele Anliegen der Wirtschaft entsprechend gelöst werden.

In der vorgeschlagenen Novelle zum EG-K 2013 sollen die entsprechenden Verweise auf die Gewerbeordnung 1994 aktualisiert werden (insbesondere jene auf den Abschnitt 8a.). Die Änderungen des EG-K 2013 sollen auch dazu genutzt werden, das EG-K 2013 noch leichter lesbar als bisher zu gestalten.

2. Diese Novelle wird auch dazu genutzt, im Sinne der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs den derzeit hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition bestehenden **Inländervorbehalt für das Waffengewerbe zu beseitigen** (Änderungen in § 14 Abs 5 letzter Satz, § 141 Abs 1 und § 141 Abs 3). Es entfällt der generellere Staatsbürgerschaftsvorbehalt wie bisher (in § 141 Abs 1 Z 2 lit b GewO vorgesehen) und es werden nun Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz den Österreichern gleichgestellt. Die Änderungen in § 144 Abs 2 betreffen eine Anpassung an das Waffengesetz.
3. Außerdem erfolgt in § 69 **Berufszugangsrecht ohne inhaltliche Änderung** eine Klarstellung der zuständigen Bundesministerien.
4. Weitere Änderungen in § 159 Abs 1 Z 6, § 160 Abs 1, § 161 und § 376 Z 59 betreffen die **Personenbetreuer- Weiterentwicklung der 24-Stunden-Betreuung**.
5. IndustrieunfallVO  
Diese wurde zur leichteren Lesbarkeit nicht novelliert, sondern neu erlassen.

Ad 1: Zur den Anpassung an die Seveso III Richtlinie im Abschnitt 8a möchte ich im Detail auf folgende Punkte hinweisen:

Der Abschnitt 8a der GewO in dem die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen geregelt sind, wird leichter lesbar strukturiert, die §§ 84a bis 84f werden daher in §§ 84 a bis o thematisch unterteilt.

Die Ausnahmen vom Geltungsbereich wurde wie bisher nur insoweit aufgenommen, als sie in den Geltungsbereich der GewO fallen könnten (§ 84a).

**Begriffsbestimmungen in § 84b:**

- Einige Begriffsbestimmungen wie „Gemisch“, „gefährlicher Stoff“, „technische Anlage“, etc wurden neu aufgrund der Richtlinie aufgenommen.
- In § 84b Ziffer 2 und 3 werden die Begriffsdefinitionen der Richtlinie übernommen und es ist nun von „Betrieben der unteren Klasse“ und „Betrieben der oberen Klasse“ (anstatt „Schwelle 1“ und „Schwelle 2“ Betriebe) die Rede.
- Eine Begriffsdefinition für „Beinahe-Unfall“ wird § 84b Z 13 neu aufgenommen, da er für Inspektionen und Unfallberichte relevant sein könnte.

In § 84c ist als **allgemeine Betreiberpflicht** festgelegt, dass er alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Die Änderung

von „die *menschliche Gesundheit* und die Umwelt“ anstatt „*Mensch* und Umwelt“ wie bisher erfolgt aufgrund der Richtlinie.

In § 84d bei den **Mitteilungen des Betriebsinhaber** wurden Punkte wie die Angabe der geografischen Koordinaten aufgrund der Richtlinie ergänzt, wobei in den Erläuterungen klar gestellt ist, dass die Koordinaten mit der Postanschrift des konkreten Standortes übereinstimmen sollten.

Aufgrund der Vorgaben aus der Richtlinie sind nun auch benachbarte Betriebe, die keine Seveso Betriebe sind, aber zu einer Erhöhung der Gefahr führen könnten, zu berücksichtigen (§ 84d Abs 1 Z 6).

Bestehende Betriebe müssen die Angaben des § 84d Abs 1 Z 1, 3 und 4 bis spätestens 31.12.2015 der Behörde übermitteln soweit sie noch nicht übermittelt wurden oder nicht mehr aktuell sind (siehe **Übergangsbestimmungen § 84o**).

Die Mitteilung muss an die Behörde bei neuen Betrieben und bei Änderungen des Verzeichnisses der gefährlichen Stoffe binnen einer angemessenen Frist vor Inbetriebnahme erfolgen. In allen anderen Fällen ist die Mitteilung innerhalb eines Jahres, ab dem Zeitpunkt ab dem der Betrieb als Seveso Betrieb gilt, der Behörde zu übermitteln. (§ 84d Abs 2).

Bestimmte Änderungen (Änderung des Sitz, der Anschrift, des Namens,...) der Angaben sowie die endgültige Schließung oder die Unterbrechung des Betriebes sind der Behörde im Voraus mitzuteilen, wobei wie übliche Außerbetriebsetzungen von technischen Anlagen oder eines gesamten Betriebes wie im Zuge von Wartungsarbeiten, Instandhaltungsarbeiten nicht als „Unterbrechung des Betriebes“ gelten (§ 84d Abs 4 und Erläuterungen).

Das **Sicherheitskonzept** ist nach wie vor zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Die RL bestimmt, dass es der Behörde innerhalb der in § 84e Abs 2 festgelegten Fristen übermittelt werden muss, wenn es sich um einen neuen Seveso-Betrieb handelt, bei Änderungen in Bezug auf das Verzeichnis gefährlicher Stoffe oder ab Geltungsbereich des Abschnitts binnen Jahresfrist.

Für den **Sicherheitsbericht** (siehe § 84f) ist es nun nicht mehr möglich, dass der Betriebsinhaber nachweisen kann, dass von bestimmten Stoffen oder technischen Anlagen keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann und daher im Bericht nicht zu berücksichtigen ist, da diese Bestimmungen in der Seveso III Richtlinie nicht übernommen wurden.

Zur Erstellung des **internen Notfallplans** hat der Inhaber von Betrieben der oberen Klasse die Beschäftigten einschließlich dem relevanten langfristig beschäftigten Personal von Subunternehmen anzuhören. Diese textlichen Änderungen sollen nur eine Anpassung an den Wortlaut der Richtlinie sein, aber keine inhaltlich Änderungen bringen, wonach die Anhörung des Betriebsrats als Vertreter der Arbeitnehmer möglich ist (§ 84h und Erläuterungen dazu).

Die bisher in § 84 d Abs 1 vom BMWWF eizurichtende **zentrale Meldestelle** für schwere Unfälle entfällt. Hier wird offenbar keine Notwendigkeit gesehen, diese weiterzuführen. Einen allfälligen Bericht über die in Österreich eingetreten schweren Unfälle und andere Eu-rechtlich vorgesehene Berichte, hätte nun das jeweils zuständige Bundesministerium (BMWWF bzw. BMLFUW bei AWG-Anlagen) erstellen.

Die Strukturierung des **Inspektionssystems** wurde den neuen Vorgaben der Seveso III Richtlinie angepasst (§ 84k).

Eine Reihe von **Behördenpflichten** sind nun in § 84l zusammengefasst; die Behörde hat binnen angemessener Frist die übermittelten Nachweise zu überprüfen, den Betriebsinhaber zu konsultieren und erforderlichenfalls die Inbetriebnahme oder die Weiterführung zu untersagen. Als angemessene Frist ist aufgrund der VwGH Judikatur wohl eine Frist von 6

Monaten anzunehmen. Die Schließung des Betriebes darf wohl aufgrund der VwGH Judikatur auch nur das äußerste Mittel sein.

In § 84l Abs 4 ist nun ausdrücklich festgelegt, dass die Behörde das Verbot der Weiterführung oder der Inbetriebnahme mit Bescheid auszusprechen hat.

Was im Begutachtungstext der GewO zur Seveso Umsetzung abweichend vom jetzigen **§ 84d Abs 9 GewO nicht mehr aufgenommen** wurde, ist die Bestimmung wonach die Behörde zur Sicherstellung eines Konsultationsverfahrens für die Aufgaben im Bereich der Flächenausweisung und Flächennutzung die Angaben nach § 84c Abs 2 und nach § 84c Abs 2a sowie das Ergebnis der jeweiligen Prüfung des Sicherheitsberichts an die für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörden weiterzuleiten hat.

Da es in der Praxis bei der Kommunikation zwischen einzelnen Behörden aber zu Schwierigkeiten kommen könnte, könnten wir aus Sicht der Wirtschaft diesen Punkt wieder fordern. Artikel 6 der RL sieht eine diesbezügliche Koordinierung der Behörden vor.

Im **Anhang 5 der GewO** wird der Anhang 1 der Seveso III Richtlinie - mit einer Ausnahme - identisch übernommen. Es kommt dadurch zu einigen Änderungen:

Systematisch sind im Anhang 5 Teil 1 nun die Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen den namentlich angeführten Stoffen in Teil 2 voran gestellt.

Die Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen wurden an die CLP-Systematik angepasst. Die Liste der namentlich genannten Stoffe wurde ebenfalls (bereits auf europäischer Ebene) angepasst, wobei in Österreich der Hinweis auf die CAS-Nummern aus legislativen Gründen nicht übernommen wurde. Außerdem wurde dort, wo es in der Richtlinie nur eine Mengenschwelle für die „Betriebe der oberen Klasse“ gibt die gleiche Mengenschwelle für die „Betriebe der unteren Klasse“ eingefügt, damit dieser Wert nicht bei der Additionsregel vergessen wird.

Geändert wurde die Diktion in der 2. Anmerkung zur Anlage 5:

Der Wortlaut der RL lautet: „Gemische werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern sie die **Höchstkonzentration** nicht überschreiten, die entsprechend ihren Eigenschaften in der VO Nr. 1272/2008 oder deren Anpassungen an den technischen Fortschritt festgelegt sind, es sei denn, dass eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.“

In der Umsetzung ergibt sich nachfolgender Wortlaut: „Gemische werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern sie die **aufgrund der Konzentrationsgrenzen** gemäß der VO Nr. 1272/2008 oder deren Anpassungen an den technischen Fortschritt die gleichen Eigenschaften (wie die reinen Stoffe) haben, es sei denn, dass eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.“

Ich ersuche die Experten um Beurteilung, ob die geänderte Diktion negative Auswirkungen hat oder dem besseren Verständnis dient.

### Novelle zum EG-K 2013

Verweise werden konkretisiert und die Seveso III RL im EG-K umgesetzt. Zudem wird der Instanzenzug aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 in der Diktion angepasst.

### Ad 2 :Waffengewerbe § 144 Abs 2:

Das Waffengesetz 1996 teilt die Schusswaffen in vier Kategorien ein. Nach dieser Einteilung sind Waffen der Kategorie A, Schusswaffen der Kategorie B und Schusswaffen der Kategorien C und D zu unterscheiden. Der bisherige § 144 Abs 2 enthält noch Bezeichnungen für Schusswaffen, die nicht mehr der Terminologie des Waffengesetzes 1996 entsprechen (zB

genehmigungspflichtige Schusswaffen, meldepflichtige und sonstige Schusswaffen). Die Bestimmung muss daher den nunmehr aktuellen Kategoriebezeichnungen des Waffengesetzes 1996 angepasst werden.

#### Ad 4: Personenbetreuer (§159 Abs 1 Z 6; 160 Abs 1; § 161; 376 Z 59):

Aufgrund der gewerberechtlichen Trennung von Personenbetreuung und Vermittlungsagenturen („Organisation von Personenbetreuung“) ist es erforderlich, § 159 GewO 1994 hinsichtlich des zukünftigen Berechtigungsumfanges entsprechend einzuschränken.

Allerdings soll es weiterhin zulässig sein, dass der einzelne Personenbetreuer die eigene Vertretung in den Fällen organisiert, in denen er vorübergehend seinen vertraglichen Pflichten gegenüber der betreuungsbedürftigen Person nicht nachkommen kann, beispielsweise durch Krankheit oder andere vorübergehend auftretende Verhinderungen. In diesem engen Zusammenhang mit einer notwendigen Ersatzbeschaffung für die vom Personenbetreuer selbst ausgeübte Dienstleistung können daher auch - ersatzweise - andere Personenbetreuer vermittelt werden, ohne dass dazu eine weitere Gewerbeberechtigung erlangt werden muss.

Die für Personenbetreuer geltende Verschwiegenheitspflicht soll durch die Trennung der Gewerbeberechtigungen unberührt bleiben und auch für die Organisation von Personenbetreuung weiterhin gelten.

Durch diese Bestimmung wird die im Regierungsübereinkommen vorgesehene Trennung von Personenbetreuern und Vermittlungsagenturen durch Schaffung eines eigenen Gewerbes „Organisation von Personenbetreuung“ umgesetzt.

Es erfolgt keine Einschränkung des bisherigen Berufsumfanges der Vermittlungsagenturen. Nach der Rechtsprechung des VwGH (2013/04/0085, 25.3.2014) umfasst die Organisation von Personenbetreuung alle mit der Organisation selbständiger Personenbetreuung verbundener Tätigkeiten, insbesondere auch die Vermittlung von selbständigen Personenbetreuern. Dazu zählen weiterhin auch Tätigkeiten wie die Organisation der mit dem Betreuungsverhältnis verbundenen Formalitäten, die Beratung mit Blick auf die Bedürfnisse der betreuungsbedürftigen Person zum Zweck der Vermittlung eines bedarfsadäquaten Personenbetreuers, die Einteilung von Vertretungen bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Personenbetreuers und andere Tätigkeiten zur Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Vermittlungsniveaus.

Durch die Anzeige bleibt das Recht zur Organisation von Personenbetreuung - zusätzlich zum jedenfalls weiter bestehenden Recht auf Ausübung der Personenbetreuung - erhalten. Für die Erstattung der Anzeige soll eine angemessen ausreichende Frist eingeräumt werden, damit entsprechend Zeit für die Unternehmen verbleibt, ihre weitere Disposition planen zu können. Bis zum Ablauf dieser Frist sollen daher ohne weiteres die Rechte von beiden (in Zukunft getrennten) Gewerben wie bisher ausgeübt werden können.

Sofern hingegen beabsichtigt ist, nur als Vermittlungsagentur („Organisation von Personenbetreuung“) tätig sein zu wollen, so besteht die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Anzeige die Berechtigung zur Ausübung der Personenbetreuung zurückzulegen.

#### Ad 5 Industrieunfallverordnung:

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wird von einer Novellierung der bestehenden Industrieunfallverordnung Abstand genommen. Die IUV soll „in einem Guss“ als „Industrieunfallverordnung 2015 - IUV 2015“ neu gestaltet werden; dies soll zum Anlass genommen werden, die bestehende Verschränkung zwischen gewerberechtlichen und abfallwirtschaftsrechtlichen Regelungen zu entflechten. Im Sinne der Rechtssicherheit werden die in der gelten-

den IUV gebräuchlichen Begriffe sowie die bisherige Strukturierung der IUV weitestgehend beibehalten.

Weitgehend wurde dem Richtlinientext gefolgt; davon abweichenden Textbestandteile, die sich bereits in der geltenden IUV finden, wurden übernommen, soweit sie für den bisherigen Vollzug nützlich und sich als für die Anwender verständlich erwiesen haben zudem wurden Klarstellungen aufgrund der praktischen Erfahrungen aus dem Vollzug getroffen.

Es wurden die Begriffsdefinitionen der Richtlinie übernommen und es ist nun von „Betrieben der unteren Klasse“ und „Betrieben der oberen Klasse“ (anstatt „Schwelle 1“ und „Schwelle 2“ Betriebe) die Rede.

Der Begriff „Szenario“ wurde vielfach nicht in der sehr allgemeinen Form verstanden, wie er im Kontext der Richtlinie interpretiert werden muss. Fallweise wurde darunter nur eine Planungsgrundlage für spezielle Zwecke wie z. B. den Katastrophenschutz, verstanden. Um den allgemeinen Charakter des Begriffes klar zu stellen, wurde eine Definition aufgenommen.

In § 3 werden bei der Beschreibung des **Sicherheitskonzeptes** zwecks Übereinstimmung mit Art. 8 Abs 1 und Anhang II Z 3 lit. a der Seveso III - RL werden nun die Begriffe „übergeordnete Ziele und Handlungsgrundsätze“ und „sicherheitsrelevante Betriebsteile“ verwendet.

In § 7 Z 1 wird der Begriff „**sicherheitsrelevanter Betriebsteil**“ erläutert.

Die in § 8 relevanten Neuerungen der Seveso III - RL (siehe Anhang II Z 4 lit. c sowie Z 5 lit. a und lit. D zur Seveso III - RL) sollen aufgenommen werden; bei dieser Gelegenheit soll der § 8 den mit der bisherigen Regelung gewonnenen Erfahrungen entsprechend umgestaltet werden. Die bisherigen Z 1, Z 2 und Z 4 sollten eine Hilfestellung bei der Gestaltung von Nachweisdokumenten bieten. Diese Bestimmungen wurden aber nicht als Hilfestellung, sondern als zusätzliche Anforderung zur (für sich allein bereits den Zielsetzungen der Seveso III - RL entsprechenden) üblichen Praxis interpretiert. Auch mit der bisherigen Z 3 war nur eine „Unterstreichung“ einer üblichen Beurteilungspraxis beabsichtigt, sie wurde aber fallweise mit dem bisherigen § 9 verwechselt.

Diese geltenden Regelungen sind somit verzichtbar bzw. - wie die Praxis gezeigt hat - sogar kontraproduktiv. Es soll daher „nur“ noch der Inhalt der entsprechenden Passagen des Anhangs II zur Seveso III - RL möglichst wortgetreu aufgenommen werden.

Anhang II Z 4 lit. b zur Seveso III - RL sieht, wie bereits die Seveso II - RL, vor, die **Bereiche ersichtlich zu machen, die von einem Unfall betroffen sein können**. Wie u.a. aus einer Empfehlung der EU-Kommission hervor geht ("Guidance on the Preparation of a Safety Report to meet the Requirements of Directive 96/82/EC as amended by Directive 2003/105/EC (Seveso II)", European Commission - JRC, 2005, Report EUR 22113 EN), ist nicht für jedes Szenario eine Darstellung des Auswirkungsbereiches erforderlich, sondern nur für ausgewählte für den Anwendungszweck repräsentative Szenarien. Die bisherige Formulierung folgte dieser Empfehlung. Als Anwendungszweck wurden im geltenden § 9 die Fälle Öffentlichkeitsinformation, interner Notfallplan und Domino-Effekt aufgezählt. Im praktischen Vollzug hat sich gezeigt, dass das Ziel einer Verknüpfung mit diesen Anwendungsfällen nicht erreicht werden konnte.

Für Demonstrationszwecke soll weiterhin eine Darstellung betroffener Bereiche vorhanden sein. Maßstab ist dabei die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses, d.h. sehr seltene Ereignisse mit potentiell erheblichen Folgen, für die keine Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind, werden exemplarisch darzustellen sein. Die näheren Details müssen dem konkreten Vollzug

überlassen werden. Der nun vorgesehene Inhalt des § 9 übernimmt weitgehend den Richtlinientext.

Die bisher vorgesehene Unterscheidung zwischen Alarmplan und Gefahrenabwehrplan hat sich nicht bewährt und soll daher nicht beibehalten werden.

Grundsätzlich soll die bestehende Regelung gestrafft werden (ein Vergleich des bisherigen Abs 2 Z 3 und 4 mit dem ohnehin umzusetzenden Inhalt des Anhangs IV Teil 1 zur Seveso III - RL lässt Doppelregelungen erkennen, daher kann die vorgeschlagene Reduzierung des Regelungsumfangs richtlinienkonform und ohne Sicherheitseinbußen vorgenommen werden). Die aus der Seveso III - RL nicht explizit hervorgehende Verpflichtung zur Festlegung von Gefahrenstufen wurde als sinnvoll angesehen und soll daher beibehalten werden.

In § 11 wird klargestellt, dass das „vorübergehende Abschalten“ iSd Abs 2 Z 3 ein außergewöhnlicher Betriebszustand ist, der in Folge einer Schutzmaßnahme gegen eine gefährliche Situation eintreten kann (Not- Stopp), und ist von einer „Betriebsunterbrechung“ (geplantes Abschalten zu Revisionszwecken) im Sinne des § 84d Abs 4 GewO 1994 idF der vorgeschlagenen Seveso III - Novelle zu unterscheiden ist.

#### **MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG**

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 15.04.2015** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - Entwurf eines BG, mit dem die GewO 1994 geändert wird (Seveso III - Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird; Entwurf einer Industrieunfallverordnung 2015 - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč